

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließliche Grundlage unserer Lieferungen und Leistungen. Sie gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mit der Auftragsannahme gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte derselben Art als vereinbart. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir; sie gelten nur bei unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

II. Angebote und Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. An die angebotenen Preise halten wir uns längstens zwei Monate bis zur Auftragserteilung gebunden.
2. Ein Auftrag gilt erst dann als erteilt, wenn er von uns in Textform bestätigt wurde. Die Auftragsbestätigung kann auch durch Übersendung des Lieferscheins oder der Rechnung erfolgen.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

III. Lieferung und Versand

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung bzw. dem Lieferschein oder der Rechnung. Wir haben unserer Leistungspflicht mit der versandfertigen Bereitstellung der Ware und deren Mitteilung entsprochen; dies gilt auch bei Teillieferungen.
2. Der Besteller hat die Ware bei Empfang unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns spätestens binnen fünf Werktagen nach Empfang, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. § 377 HGB bleibt unberührt.
3. Der Versand erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Mit Übergabe an die zur Versendung bestimmte Person geht die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichern wir die Sendung.

IV. Lieferzeit und Preise

1. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, insbesondere Material, Informationen oder eindeutige Konstruktions- bzw. Fertigungszeichnungen nicht bereitstellt. Kommt er dem trotz schriftlicher Anforderung nicht binnen zehn Tagen nach, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Lieferzeit acht Wochen nach Anlieferung des Materials bei uns.
3. Die Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung trägt der Besteller gesondert.

V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Forderungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
2. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, gilt § 321 BGB; wir können die Leistung verweigern und nach erfolglosem Fristablauf zurücktreten.

VI. Mängelansprüche (Gewährleistung)

1. Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Beanstandete Ware ist uns auf Anforderung frachtfrei zur Verfügung zu stellen; bei berechtigter Rüge erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder unzumutbar oder verweigern wir sie ernsthaft und endgültig, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt sowie nach Ziffer VII auf Schadensersatz zu.
3. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel auf vom Besteller bereitgestelltem Material beruht, das nicht den einschlägigen DIN-Normen oder vereinbarten Spezifikationen entspricht, oder auf seinen Vorgaben, Zeichnungen oder Anweisungen.
4. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei arglistig verschwiegenen Mängeln; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

VII. Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

4. Soweit die Haftung nach Ziffer VII.2 dem Grunde nach besteht und begrenzt ist, ist der Schadensersatz auf das Zehnfache der Bearbeitungskosten des mangelhaften Teils, höchstens auf die Bearbeitungskosten des gesamten Auftrags beschränkt. Die Begrenzungen gelten nicht in den Fällen der Ziffer VII.1.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
3. Die Weiterveräußerung und -verarbeitung im normalen Geschäftsgang ist erlaubt, nicht jedoch Verpfändung oder Sicherungsübereignung. Der Besteller tritt schon heute sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
4. Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörenden Waren steht uns der entstehende Miteigentumsanteil wertanteilig zu; entsteht Alleineigentum des Bestellers, räumt er uns einen wertanteiligen Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit unentgeltlich für uns.
5. Der Besteller hat die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die Abtretung auf Verlangen anzuzeigen und uns über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter unter Übergabe der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu informieren.
6. Wir geben auf Anforderung Sicherheiten nach unserer Wahl frei, soweit deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen oder Bearbeitungen nach Zeichnungen, Mustern oder Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns den hieraus entstehenden Schaden.

X. Ausführung

Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Bestellers. Dem übergebenen Material ist stets ein Lieferschein mit genauer Arbeitsanweisung beizufügen. Fehlen diese Angaben, können Lieferverzögerungen durch Klärungsaufwand entstehen, die wir nicht zu vertreten haben.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Stuttgart.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir können den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.